

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Aust (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Erhalt des Perinatalzentrums Level 1 in Suhl

Mit der Erhöhung der Mindestmenge für extrem kleine Frühgeborene (weniger als 1.250 Gramm Geburtsgewicht) von 14 auf 20 Frühgeborene für das Jahr 2023 und 25 Frühgeborene ab dem Jahr 2024 pro Jahr und Klinik durch den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses droht die Schließung des Perinatalzentrums Level 1 in Suhl.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/4339** vom 23. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. März 2023 beantwortet:

1. Aufgrund welcher Überlegungen sind die Mindestmengen für Frühchen nach Kenntnis der Landesregierung vom Gemeinsamen Bundesausschuss definiert worden und welche Veränderungen sind nach Ansicht der Landesregierung durch die Erhöhung der Fallzahlen allgemein und für Thüringen im Besonderen zu erwarten?

Antwort:

Die Erwägungen des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) können den Tragenden Gründen zum Beschluss des G-BA zu den Mindestmengenregelungen (Mm-R) entnommen werden.

Diese sind auf der Homepage des G-BA frei zugänglich.¹ Im Hinblick auf die Anhebung der Vorgaben der Mindestmengenregelungen für die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Aufnahme-gewicht von < 1.250 Gramm auf 25 Geburten heißt es, die Versorgung von kleinen Früh- und Reifgeborenen stelle eine komplexe Team-Leistung dar, deren notwendige Voraussetzung die Qualifikation der pflegerischen und ärztlichen Mitarbeiter und auch die zahlenmäßige Erfahrung mit den seltenen, aber immer möglichen Komplikationen beinhalten müsse. Die festgelegte Mindestmenge sei für die erforderliche Erfahrung des Teams auch im Umgang mit Komplikationen im Interesse der Behandlungssicherheit erforderlich.

Allgemein wird durch die Anhebung der Mindestmenge eine Steigerung der Versorgungsqualität erwartet. Dies gilt auch für Thüringen. Die damit einhergehende Leistungskonzentration kann zur Abnahme der Level 1 Zentren führen. So wäre dies auch in Thüringen, soweit Suhl nicht mittels Ausnahmegenehmigung weiter an der Versorgung teilnimmt. Das hätte für einen Teil der Patientinnen erhöhte Fahrtzeiten zum nächstgelegenen Perinatalzentrum Level 1 zur Folge.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Einfluss auf die vom Gemeinsamen Bundesausschuss vorgesehene Mindestmenge zu nehmen und an regionale Erfordernisse anzupassen?

Antwort:

Die Beschlüsse des G-BA werden durch das Plenum verabschiedet. Dieses verfügt über 13 stimmberechtigte Mitglieder (ein unparteiischer Vorsitzender, zwei weitere unparteiische Mitglieder, fünf Vertreter/-innen des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und fünf Vertreter/-innen der Spitzenorganisationen der Leistungserbringer (DKG, KBV, KZBV).

Die Länder gehören nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern. Seit dem 1. Januar 2012 verfügen die Länder über ein Antrags- und Mitberatungsrecht im G-BA zu Themen der Bedarfsplanung und der Qualitätssicherung, soweit die Krankenhausplanung betroffen ist. Sie können in die entsprechenden Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften jeweils zwei Vertreter (insgesamt für alle 16 Länder) entsenden.

Die Mitberatung umfasst auch das Recht, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen zu lassen und das Recht zur Anwesenheit bei der Beschlussfassung.

Auf diesem Wege können die Länder ihre Sichtweise zu Gehör bringen. Eine darüber hinausgehende Möglichkeit, Einfluss auf die Mindestmengenregelungen des G-BA zu nehmen, besteht nicht.

3. Ist es aus Sicht der Landesregierung notwendig, sich dauerhaft für den Erhalt des Perinatalzentrums Level 1 in Suhl einzusetzen, obwohl die bundesrechtlichen Regelungen dem entgegenstehen, wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die bundesrechtlichen Regelungen stehen einem Erhalt des Perinatalzentrums Level 1 in Suhl nicht grundsätzlich entgegen. Das Zentrum wird zwar voraussichtlich ab dem Jahr 2024 die dann geltende Mindestmenge von 25 dauerhaft nicht erfüllen.

Nach § 136b Abs. 5a SGB V kann das Land jedoch, soweit durch Anwendung der Mindestmenge die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre, im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen für die Dauer von jeweils einem Jahr eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Eine wiederholte (jeweils erneut befristete) Ausnahmegenehmigung ist erlaubt.

Entscheidend ist, ob die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre. Da bislang noch keine Ausnahmegenehmigung nach § 136b Abs. 5a SGB V erteilt worden ist, ist diese Frage noch zu klären.

4. Welche Auswirkungen hätte die Schließung des Perinatalzentrums Level 1 in Suhl nach Ansicht der Landesregierung auf Südthüringen?
5. Wie würde sich die Schließung des Zentrums auf die Anfahrtswege der Patienten und die medizinische Versorgung der Patienten auswirken?

Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Zu diesen Fragen kann erst nach Abschluss der Prüfung der in der Antwort zu Frage 3 benannte Frage ausgeführt werden.

6. Wann ist nach Kenntnis der Landesregierung mit einer endgültigen Entscheidung über die Zukunft des Perinatalzentrums Level 1 in Suhl zu rechnen?

Antwort:

Für das Jahr 2023 ist der Bestand des Zentrums zunächst gesichert. Im Hinblick auf das Jahr 2024 und voraussichtlich die Folgejahre wird die Mindestmenge von 25 nicht erreicht werden. Ein Fortbestand des Zentrums ist dann jeweils nur durch Ausnahmegenehmigung von der Mindestmengenregelung möglich.

Diese kann nach den gesetzlichen Vorgaben jeweils nur für ein Jahr erteilt werden. Die Landesbehörde entscheidet auf Antrag des Krankenhauses im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen über die Nichtanwendung der Mindestmenge.

Ein entsprechender Antrag liegt für das Jahr 2024 bislang nicht vor.

In Vertretung

Feierabend
Staatssekretärin

Endnote:

1. Vergleiche https://www.g-ba.de/downloads/40-268-7307/2020-12-17_Mm-R_Fruehgeborene_TrG.pdf (Abruf 14.02.2023, Tragende Gründe zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss über einer Änderung der Regelungen gemäß § 136 b Abs. 1 Nr. 2 SGB V für nach § 108 zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen – Mm-R): Änderung der Nr. 8 der Anlage vom 17. 12.2020.